ber nach ihrer — freilich irrtumlichen — Ansicht zu Handen bes Emil Rohner beim Amte beponiert worden sein soll, versschieden. Damit erscheint ausgeschlossen, daß das Guthaben der Masse Kellenberger durch den fraglichen Arrestbesehl überhaupt betroffen wurde, und es muß ihr der retinierte Betrag von 81 Fr. 19 Cts. deshalb ohne weiteres herausgegeben werden. Dabei bleibt es dem J. J. Breu als Gläubiger des Emil Rohner unsbenommen, an Stelle des in Wirklichkeit gegenstandslosen Arrestes vom 29./31. Mai 1899 die Erwirkung eines andern nachzussuchen, welcher sich auf die unverteilte Erbquote richtet, die der Schuldner gegenüber seinen Miterben beauspruchen kann und der am Size der Erbsmasse (Walzenhausen) und gegenüber dem Berstreter derselben zu vollziehen wäre.

Die Ansicht der Borinstanzen, es sei auf den Rekurs mangels Kompetenz nicht einzutreten, weil Rekurrentin selbst durch ihren Protest beim Bezirksgerichte die ganze Angelegenheit auf den richterlichen Boden gestellt habe, erscheint nicht als zutreffend. Abgesehen davon, daß aktenmäßig nicht unzweiselhaft seststeht, ob wirklich Rekurrentin oder nicht vielmehr der Arrestschuldner Emil Rohner gerichtlich vorgegangen sei, könnte aus dem Umstande, daß Rekurrentin zur Wahrung ihres Rechtes zwei Wege eingeschlagen hat, ihr kein Nachteil erwachsen. Es ist nicht abzusehen, warum nicht trozdem die Aussichten. Es ist nicht abzusehen, warum nicht trozdem die Aussichten zu erledigen hätten, wenn sie an sich zu ihrer Beurteilung zuständig sind; dies ist aber nach den frühern Aussührungen thatsächlich der Fall, da der fragliche Arrest die den Gegenstand der Beschwerde bildende Aushingabe des Geldes nicht berührt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Oberegg angewiesen, die zurückbehaltenen 81 Fr. 19 Cts. der Erbsmasse des Ulrich Rellenberger herauszugeben.

112. Entscheid vom 10. November 1899 in Sachen Brugger.

Kollokationsplan: Bedeutung, Art. 247 Betr.-Ges.; Anfechtung desselben. Art. 250 Abs. 2 u. 3. Berechnung des Prozessgewinnes bei mehreren Anfechtungsklägern.

I. Im Konkurse bes Heinrich Graber, Weinhandler in Zurich. kollogierte die Konkursverwaltung u. a. die Bank in Zofingen für eine Forderung von 11,282 Fr. 85 Cts. in ber Pfandklaffe, indem für die ganze Forderung ein Faustpfandrecht auf eine An= zahl Käffer Weine anerkannt wurde. In Klasse V ber Chirographengläubiger wurden u. a. angewiesen: 3. Brugger in Zürich für 10,076 Fr. 70 Cts., Frau A. Buchmann baselbst für 6019 Fr. und B. Staub in Zürich für 237 Fr. 25 Cts. Die letitgenannten brei Gläubiger fochten bas ber Bank in Zofingen für ihre Forderung von 11,282 Fr. 85 Cts. querkannte Pfandrecht an; die Rlage wurde erftinftanglich infofern gutgeheißen, als das Pfandrecht nur fur einen Betrag von 4017 Fr. 50 Cts. geschütt wurde. I. Brugger erklarte einzig gegen bas erftinftang= liche Urteil die Appellation, mittelst der er erwirkte, daß als pfandversichert von der Forderung der Bank in Zofingen nur ein Betrag von 2317 fr. 50 Cts. anerkannt wurde. Die Konkurs= verwaltung nahm nun eine neue Kollokation vor. in der Weise. baß fie die drei Gläubiger, die die Kollokation der Bank in Zo= fingen angefochten hatten, an beren Stelle in die Pfandflasse einstellte und die Bank für den ganzen, nach dem letztinstanzlichen Urteil nicht pfandversicherten Betrag in die V. Klasse verwies, in ber anderseits die drei anfechtenden Gläubiger nur noch mit ihren in der Pfandklasse nicht gedeckten Forderungen erschienen.

II. Die Verteilung ging nun folgendermaßen vor sich: Die Faustpfänder, die von der Bank in Zosingen in Anspruch genommen worden waren, hatten einen Erlös von 12,018 Fr. 50 Cts. ergeben. Hievon brachte die Konkursverwaltung zunächst "à conto Kostenrechnung" 1027 Fr. 50 Cts. in Abzug, sodaß zu verteilen blieben 10,991 Fr. Davon wies sie zu:

- a. der Bank in Zosingen den oberinstanzlich als pfandversichert geschützten Betrag von Fr. 2317 50 die Differenz von 8965 Fr. 35 Cts. wurde in die V. Klasse verwiesen.
- b. dem J. Brugger ben Betrag, den er allein durch seine Appellation als nicht pfandversichert erstritten hatte, mit " 1700 —

c. Die übrigen 6973 Fr. 50 Cts. verteilte die Konkursverwaltung unter die drei prozessierenden Gläubiger nach dem Bershältnis ihrer Forderungen, wobei sie diesenige des J. Brugger um die vorweg bezogenen 1700 Fr. reduzierte, sodaß also das Verhältnis berechnet wurde à raison von 8376. 70 (Brugger) zu 6019 (Buchmann) und 237. 25 (Staub).

Danach traf es dem Brugger Fr. 3991 50 der Frau Buchmann . . . " 2869 — dem B. Staub " 113 —

Total Fr. 6773 50

Zur Verteilung in der V. Klasse gelangten 15,304 Fr. 28 Cts. Unter Berücksichtigung der vorgedeckten Beträge der Bank in Zossingen einerseits, der drei ansechtenden Gläubiger anderseits wurde die Dividende auf 14,17% berechnet und danach zugeteilt:

- a, der Bant Zofingen . . für Fr. 8965 15 Fr. 1270 35
- b. dem 3. Brugger . . . " 4385 20 " 621 30
- c. der Frau Buchmann . . " 3150 " 446 40*
- d. bem B. Staub . . . " 424 25 " 17 60
- * Wobei eine Berwechslung der Posten 4 und 24 untergelaufen zu sein scheint.

III. Nachbem die Berteilungsliste vom 7. März den Gläubisgern befannt gegeben worden war, erhob J. Brugger gegen diesselbe Beschwerde, in der er geltend machte:

- a. Der Kostenbetrag, der auf den Erlös der Faustpfänder verzlegt worden sei, 1027 Fr. 50 Cts., sei zu hoch.
 - b. Die Verteilung des Pfanderlöses, der nach Deckung des

pfandversicherten Anspruchs der Bank in Zofingen von 2317 Fr. 50 Cts. und nach Abzug des dem J. Brugger voraus zukommenden Betrages von 1700 Fr. übrig bleibe, sei insofern unsrichtig, als der Berechnung des Anteils des letztern an den verbleibenden 6973 Fr. 50 Cts. nicht seine ganze Forderung von 10,076 Fr. 70 Cts., sondern die um 1700 Fr. reduzierte Forberung von 8376 Fr. 70 zu Grunde gelegt worden sei.

c. B. Staub und Frau Buchmann seien in ber allgemeinen Kostenrechnung mit 97 Fr. 50 Cts. und 65 Fr. Prozestosten zugelaffen. Dies habe nur einen Sinn, wenn ber Prozeggeminn weiter reiche, als zur Deckung bes Hauptbetrages der prozessierenden Gläubiger, was aber hier nicht der Fall sei. Brugger habe ebenfalls 120 Fr. 30 Cts. Prozeftoften, und er verlange, daß diese gleich aufgenommen werden, wie die von Frau Buchmann und B. Staub, ober daß lettere geftrichen werden. Die Konfurs: verwaltung trug in der Hauptsache auf Abweisung der Beschwerde an. Sie anerkannte lediglich von den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Prozekkosten von 120 fr. die erstinstanzlichen mit 60 Fr., die sie in die Kostenrechnung aufzunehmen sich erbot; die übrigen 60 Fr., die vom Prozesse zweiter Inftang herrührten, seien auf die bem Brugger zunächst zugewiesenen 1700 Fr. zu verlegen. Die interessierten Gläubiger ihrerseits widersetzten sich jeder Abanderung der Berteilungslifte. Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde erkannte, es werde davon Vormerk genommen, daß die Konkursverwaltung in der allgemeinen Kostenrechnung von den dem Beschwerdeführer entstandenen Prozektosten den Betrag von 60 Fr. aufnehmen wolle; im übrigen werde die Beschwerde abgewiesen. Die obere kantonale Auffichtsbehörde, an die Brugger rekurrierte, bemerkte bezüglich der Prozeftoften, daß dieselben nicht vorweg aus dem Erlös der Pfandgegenstände gedeckt werden dur= fen und auch nicht zu den allgemeinen Rosten der Konkursver= waltung gehören. In der Hauptsache erklärte sie, daß sich die burch die Kollokationsprozesse aus der Pfandklasse frei gewordenen Beträge von 1700 Fr. und 8018 Fr. 50 Cis. unter die Anfechtungekläger und die beklagte Bank in Zofingen nach Maggabe ber ben beiden Gläubigern zustehenden Kurrentforderungen teilen, fab dann aber von einer Anderung der Verteilungslifte ab, weil

Brugger bei völliger Verteilung erheblich weniger erhalten hätte, als er jest erhalte, da die Bank in Zosingen als Kurrentgläusbigerin mit einer ungedeckten Forderung von mindestens 9718 Fr. 50 Cts., also nahezu der Hälfte der betreffenden Gesamtsorderungen an dem Liquidationsbetreffnisse partizipieren würde. Demsgemäß wurde erkannt: "Die Beschwerde ist insosern begründet, "als das Konkursamt Außersihl angewiesen wird, die Prozess-"kosten der Gäubiger Staub und Buchmann in der Konkurs-"rechnung zu streichen; im übrigen wird die Beschwerde abgeswiesen."

IV. Gegen diesen Entscheid hat J. Brugger den Rekurs an bas Bundesgericht ergriffen, um zu beantragen, das Konkursamt fei anzuweisen, den Verteilungsplan in der Weise abzuändern, daß der Rekurrent bei der Verteilung der 6973 Fr. 50 Cts. mit seiner ganzen Forberung von 10,136 Fr. 70 Cts. inklusive die 60 Fr. Prozektosten partizipiere. Es wird betont, das es sich nur noch um den zweiten Beschwerbepunkt handle und daß das übrige erledigt sei. Die Repartition des Prozeggewinns, der auf 8673 Fr. 50 Cts. festgesetzt worden, sei unter die prozessierenden Gläubiger in der Weise zu verteilen, daß, nachdem dem 3. Brugger vorab ein Betrag von 1700 Fr. zugeschieden wurde, der Rest ben drei Gläubigern im Verhältnis ihrer ursprunglichen Forderungen zuzuscheiden sei. Letteres folge aus der Erwägung, daß die Thatsache, daß der Rekurrent sich mit dem Urteil der ersten Inftanz nicht begnügte, den frühern Teilnehmern am Prozeß weder nüten noch schaden könne. Gemeinsam seien erstritten wor= ben 6973 Fr. 50 Cts. und biefe Summe sei ohne Rücksicht auf bie späteren Borgange unter bie brei prozessierenden Gläubiger pro rata ihrer Forberungen zu verteilen. Dies ware nur anders, wenn Brugger durch sein separates Vorgeben mehr erstritten hatte. als zur Dedung seiner ganzen Forderung erforderlich war. Ob bie Bank in Zofingen ben Berteilungsplan hatte anfechten und zu ihren Gunften hatte abandern laffen können, sei gleichgultig.

V. In einer für die Gläubiger Frau A. Buchmann und B. Staub eingereichten Bernehmlassung, der sich die Konkursverswaltung im Konkurse Graber angeschlossen hat, beantragt Dr. Guhl in erster Linie Abweisung des Rekurses und Aufrechterhals

tung der von der Konkursverwaltung vorgenommenen Berteilung des Prozeßgewinns; in einem zweiten Begehren wird verlangt, daß die Gläubiger A. Buchmann und B. Staub für ihre Prozeßkosten von 97 Fr. 50 Cts. und 65 Fr. vorab aus dem erstzinstanzlichen Prozeßergebnis zu decken seien. Es wird bezüglich des Hauptbegehrens dahin argumentiert, daß sich die Forderung des Rekurrenten nach Zuweisung der von ihm allein erstrittenen 1700 Fr. auf 8176 Fr. 70 Cts. reduziert habe, sodaß er bei der weitern Berteilung des gemeinsamen Prozeßgewinns nur noch mit diesem Betrag berücksichtigt werden könne. Bezüglich des zweiten Begehrens wird angebracht, daß bie Kostenvergütung auf gegensseitiger Bereinbarung beruhe und daß es ungerecht wäre, wenn die Kostensorderung Bruggers zugelassen, diesenigen der Rekurssbeklagten ausgewiesen würden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Art und Weise wie im vorliegenden Falle die Konkurs= verwaltung die Verteilung bes Liquidationsergebniffes vorgenom= men hat, muß mit der Borinstanz als eine unrichtige bezeichnet werden. Aber allerdings beruhen auch die diesbezüglichen Ausführungen der Borinstanz felbst auf einer unrichtigen Auffassung über das Berhältnis der Kollokation zur Berteilung und über den Einfluß eines Rollokationsprozesses, mittelft beffen die Zulaffung eines Gläubigers ober beffen Rang von einem andern Gläubiger bestritten wird, auf die Kollokation und die Verteilung. Durch ben Kollokationsplan wird festgestellt, ob, in welchem Betrage und in welchem Range eine angemelbete Forberung an der Liqui= bation teilnehme. Bei den pfandversicherten Forderungen, die eben= falls in den Rollokationsplan gehören, stellt diefer ferner fest, für welchen Betrag und in welchem Rang die betreffenden Un= sprachen als pfandversichert und welche Gegenstände als verhaftet anerkannt werben. Injofern bilden die pfandversicherten Forderun= gen im Kollokationsplan eine besondere oder, je nach der Ungahl ber Pfänder, mehrere besondere Rlassen. Die Verteilungslifte nun ift lediglich eine Tabelle barüber, wie das Liquidationsergebnis, der Erlös der Konkursaktiven, unter die laut Kollokationsplan zugelassenen Gläubiger zu verteilen sei. Den als pfandversichert

anerkannten Forderungen ist der Erlös der Pfandobjekte nach Mitgabe der Kollokationen vorab auszurichten; ein allfälliger Mehrerlöß fällt in die den gewöhnlichen Gläubigern zukommende Aktivmasse. Umgekehrt partizipiert der Pfandgläubiger für den burch den Bfanderlös nicht gedeckten Teil seiner Forderung von Gesetzes wegen an der übrigen Bermogensmaffe. Der Rollokations= plan ist banach für die gesamte Ausschüttung der Masse die feste Grundlage und lettere eigentlich nur noch eine rechnerische Operation. Allerdings tann nun der Kollokationsplan vor der Berteilung Abanderungen erfahren, wenn er mit Erfolg von einem oder mehreren Gläubigern angefochten wird (Art. 250. Abf. 1 bes Betreibungsgesetes). Dabei sind aber zwei Arten von Un= fechtungeklagen von vornberein auseinanderzuhalten: die Rlagen, mittelst beren ein Gläubiger geltend macht, daß seine Forberung mit Unrecht abgewiesen oder herabgesett, oder daß sie nicht im ge= bührenden Range aufgeführt fei, und diejenigen, mit denen ein Gläubiger die Zulassung eines andern oder den diesem angewie= fenen Rang bestreitet. Diese beiden Kategorien von Anfechtungs= Klagen unterscheiden sich sowohl nach der Art der Prozeseinleitung. als nach den Wirkungen auf den Kollokationsplan und die Verteilungslifte. In ersterer Richtung bestimmt Art. 250, Abs. 2 bes Betreibungsgesetzes, daß bie Rlagen, mit denen ein Gläubiger für fich eine andere Rollofation beansprucht, gegen die Masse anzu= stellen sind, während die Klagen, mit denen die Kollokation eines andern Gläubigers bestritten wird, gegen diesen sich richten muffen. Hinsichtlich der Wirkungen aber besteht der Unterschied der beiden Arten von Anfechtungsklagen darin, daß im ersteren Kalle ein die Klage gutheißendes Urteil eine für alle Gläubiger verbindliche und wirksame Abanderung des Kollokationsplanes zur Folge hat, während im zweiten Falle das Urteil fürs erste nur unter den prozessierenden Parteien rechtliche Wirkungen ausübt und im übrigen die Kollokation und Verteilung nur berührt, wenn der Betrag, um den der Anteil des Beklagten an die Konkurs= masse herabgesett wird, den ungedeckten Betrag der Forderung des Rlägers mit Einschluß ber Prozekkosten übersteigt (Art. 250, Abs. 3 bes Betreibungsgesetzes). Daraus folgt benn, daß in ben Fällen der lettern Art trot der Abanderung, die die einzelnen

angefochtenen Rollokationen erfahren haben, boch die Verteilung in ihrer Gesamtheit zunächst nach dem ursprünglichen Kollofationsplan vorzunehmen und daß erst dann auszumitteln ist. was von dem so berechneten Anteil bes im Anfechtungsprozesse unterlegenen Gläubigers aus der Masse dem obstegenden Rläger zu= tommt. Diefer Anteil, der fog. Prozefigewinn, ift bierauf bem lettern zuzuweisen bis zur vollen Deckung seiner Forberung influsive Prozentosten, sodak die ganze übrige Verteilung eine Abanberung nur erleidet, wenn der Prozekgewinn nicht durch die Forderung bes anfechtenden Gläubigers intlusive Prozestosten absorbiert wird. Dabei ift zu beachten, daß als Prozefigewinn nur betrachtet werben kann ber Betrag, um welchen ber Anteil bes Beklagten an die Ronkursmasse herabgesett wird, b. h. es ist die Abanderung der Rollokation nicht nur zu Ungunsten des Beklagten, sondern auch zu feinen Gunften vorzunehmen, und es ift ihm fo viel zu belaffen. als er bei einer von Anfang an richtigen Kollokation erhalten hatte (vergl. auch Amtl. Samml., Bb. XXII, S. 283). Die Beftimmung von Art. 250, Abf. 3 bes Betreibungsgefetes bat ferner zur nothwendigen Folge, daß dann, wenn ein von mehreren Gläubigern gemeinsam angehobener Kollofationsprozek zu verschiedenen Urteilen führt, ber Prozefigewinn für jeden einzelnen Gläubiger (bezw. jede Gläubiger=Rategorie) besonders zu berech= nen ift. So namentlich auch dann, wenn in einem von mehreren Gläubigern gemeinsam angehobenen Prozesse einer burch biligentere Prozekführung oder durch Ergreifung eines Rechtsmittels ein gunstigeres Urteil erwirkt, als die andern.

Im vorliegenden Falle hätten somit die heute in Frage kommenden Gläubiger zunächst nach Mitgabe ihrer ursprünglichen Kollokationen eingesetzt werden sollen, d. h. die Bank in Zosingen in der Pfandkasse mit 11,282 Fr. 85 Ets. und in Klasse V mit dem durch den Erlös der Pfander (abzüglich der Verwerkungsskossen) nicht gedeckten Betrag dieser Forderung, d. h., da der Erlös 12,018 Fr. 50 Ets. betrug und darauf 1027 Fr. 50 Ets. Kosten sielen, somit zu verteilen blieben 10,991 Fr. 06 Ets., mit 291 Fr. 81 Ets., J. Brugger mit 10,076 Fr. 70 Ets., Frau Buchmann mit 6019 Fr. und B. Staub mit 237 Fr. 25 Ets. Statt dessen hat die Konkursverwaltung die Bank in

Bofingen in der Pfandklasse nur noch mit 2317 Fr. 10 Cts. belassen und ihre Rollokation in Klasse V auf 8965 Fr. 35 Cts. erhöht, anderseits aber die prozessierenden Gläubiger in der Pfand= klaffe angewiesen, soweit der Erlos der Pfandobjekte reichte und nur für den ungebeckten Betrag in Rlasse V kolloziert. Für die Berechnung der den Gläubigern V. Klaffe zukommenden Dividende hatte bieses unrichtige Vorgeben allerdings keinen Ginfluß. Da= gegen wurde dadurch für die Berechnung des fog. Prozefigewinns und für die Auseinandersetzung der prozessierenden Gläubiger untereinander eine unrichtige Basis geschaffen. Der Prozeggewinn batte nämlich auf Grundlage bes ursprünglichen Rollokations= planes richtig in folgender Weise berechnet werden sollen: Diebrei prozessierenden Gläubiger hatten in erster Inftanz den Un= fechtungsprozeß gegen die Bank in Zofingen gemeinsam geführt und bewirkt, daß die Forberung berselben nur in einem Betrage von 4017 Fr. 50 Cts. als pfandversichert anerkannt wurde. Statt daß ihr der gange Erlös ber Pfander mit 10,991 Fr. gugewiesen wurde, hatten ihr nur 4017 Fr. 50 Cts. und es hatte der Überschuß mit 6973 Kr. 50 Cts. der übrigen Aktivmasse des Gemeinschuldners zugewiesen werden sollen. An dieser hatte aber bei von Anfang an richtiger Kollokation die Bank in Zofingen mit ihrer ganzen ungebeckten Forberung von 7285 Fr. 15 Cts. teilgenommen. Auf diese Weise war die Dividende zu berechnen, auf welche die Bank in Zofingen in Klasse V Anspruch hatte und als Prozeggewinn konnte lediglich die Differenz zwischen diefer Dividende und dem infolge der Anfechtung frei gewordenen Pfanderlöß in Betracht fallen. Die Differeng fam dann aber ben anfechtenden Gläubigern über die ihnen in Klasse V zugeteilte Dividende hinaus vorweg zu bis zum vollen Betrag ihrer For= derungen inklusive Prozeskosten, und wenn er nicht hinreichte, so war er pro rato ihrer ursprünglichen Forderungen plus Prozekkosten unter sie zu verteilen. Analog waren die Wirkungen der von 3. Brugger allein ergriffenen Appellation gegen bas erstin= ftangliche Erkenntnis zu berechnen. Ihm blieben vorweg die bis= berigen Zuteilungen, die er pro rata seiner gesammten Forberung in Klasse V und bei der Auseinandersetzung mit seinen frühern Streitgenoffen erhalten hatte, und mas er mehr erftritt, tam ihm

vorweg gang zu bis zum vollen Belaufe seiner Forderung inklufive Koften. Rur ein allfälliger Überschuß tam ben übrigen, und zwar fämtlichen Gläubigern V. Klaffe zu. Durch die Zuweisung bes Brozeggewinns vor den andern Gläubigern wird nicht eine teilweise Tilgung der Forderung bewirkt, so daß diese nur mehr in reduziertem Betrag an der übrigen Liquidation teilnehmen konnte. Auch jene Ruweisung ift eine bloße Liquidationsoperation, burch welche die den obsiegenden Gläubigern fonst erteilten Anweisungen ergangt werden. Gine Berichtigung ber Berteilungsoperation nach biesen Grundfagen kann nun aber freilich nach ber Prozenlage beshalb nicht eintreten, weil der unrichtige Berteilungsmodus und die unrichtige Berechnung bes Prozeggewinns von keiner Seite ange= fochten worden ift, speziell nicht von der Bant in Rofingen. Es handelt sich heute nur darum, das Berhältnis ber brei prozessie= renden Gläubiger unter fich festzustellen, wobei als Brozefigewinn ber Betrag von 6973 Fr. 50 Cts. bezw. 1700 Fr. ausgesetzt werden muß. Nach dem vorhin gesagten aber ist ohne weiteres klar, daß die drei prozessierenden Gläubiger die gemeinsam erftrit= tenen 6973 Fr. 50 Cts. pro rata ihrer ursprünglichen Forderungen unter sich zu verteilen haben und daß die einzig von 3. Brugger erstrittenen 1700 fr. biefem ungeschmälert gukommen bis jum Belaufe seiner Forderung und Kosten. In diesem Sinne ift der Rekurs gutzuheißen und die Konkursverwaltung anzuwei= fen, die Verteilungslifte abzuändern.

2. Was die Kosten betrifft, so bezieht sich das Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheides, daß die Kosten der Gläubiger A. Buchmann und B. Staub zu streichen seien, nach der Begründung bloß darauf, daß die betreffenden Kosten nicht zu den Kosten der Berwaltung und Verwertung geschlagen und vorweg aus dem Prozesgewinne gedeckt werden dürsen. Nur dies ist durch die Nichtweiterziehung dieses Dispositivs durch die beiden Gläubiger anerkannt. Hierin ist der Vorinstanz ohne weiteres zuzustimmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die prozessierenden Gläubiger ihre Kosten nicht zu ihren Forderungen hinzurechnen dürsen und damit pro rata zu teil gehen. Es steht nichts entgegen, daß in dieser Richtung auch noch im setzigen Stadium der Sache Nemezdur geschaffen werde. Es kann dahin argumentiert werden, daß

vie Rekursbeklagten die Verteilung des Prozeßgewinns nur in ihrem Resultate anerkannt haben und daß sie, wenn vom Rekurzenten die Beränderung eines Rechnungsfaktoren zu ihren Unzgunsten beantragt werde, berechtigt seien, in der Antwort die Absänderung eines andern Faktors zu ihren Gunsten zu verlangen und daß diesem Begehren stattgegeben werden dürse, sosen nur im Resultat der Entscheid nicht zu Gunsten des Rekursbeklagten abgeändert werde. Dieser Erwägung ist hier um so mehr Raum zu geben, als anerkannt ist, daß der Rekurrent seine erstinstanzslichen Kosten von 60 Fr. zu seiner Forderung hinzurechnen kann. Der Betrag der Kostensorderung scheint nicht streitig zu sein; sonst müßte den interessierten Gläubigern Gelegenheit gegeben werden denselben zu bestreiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Konkursverswaltung angewiesen, die Verteilung des Prozesigewinns unter die Prozesisierenden nach den in den Wotiven enthaltenen Direktiven vorzunehmen.

113. Entscheid vom 17. November 1899 in Sachen Riederhauser.

Anschlusspfändung der Ehefrau. Art. 111 Betr.-Ges. Sie wird durch den Rückzug der Betreibungen, an die sie sich angeschlossen hat, nicht hinfällig.

I. Friedrich Riederhauser erwirkte am 1. Juli 1899 in einer Betreibung gegen A. Flückiger in Basel für 401 Fr. 50 Cts., Zinsen und Kosten, Pfändung auf einige Aktiven des Schuldners, die in einer vorhergegenden Gruppe für die Forderungen zweier anderer Gläubiger von 3700 Fr. und für eine an die Gruppe angeschlossene Beibergutsforderung der Ehefrau des Schuldners von 11,089 Fr. hafteten. In der Fosge zogen die beiden betreibenden Gläubiger der ersten Gruppe ihre Betreibun-

gen zurud. Auf Begehren bes Nieberhaufer fand bann bie Ber= wertung statt, die einen Erlös von 1500 Fr. ergab. Am 13. Sev= tember 1899 murbe bem &. Niederhaufer für feine Forderung ein Berluftschein zugestellt, mit ber Bemerkung, bag fich aus ber vorhergehenden Gruppe kein Überschuß ergeben habe. Unterm 23. Ottober 1899 beschwerte sich Niederhaufer gegen diese Ber= teilung bes Bfanderlofes bei ber kantonalen Auflichtsbehörde und verlangte, daß letterer ihm zuzuteilen fei. Mit Enticheid vom 4. November 1899 wies die kantonale Auffichtsbehörde die Beschwerde, gemäß Antrag des Betreibungsamtes, als verspätet und als materiell unbegrundet ab. Der Beschwerdeführer hatte, wird ausgeführt, nach Empfang des Berluftscheines vom 13. September alle Beranlaffung gehabt, fich auf dem Betreibungsamte über die Art der Berteilung des Pfanderloses zu erkundigen, und es waren schon bamals aus den Aften alle der Beschwerde zu Grunde lie= genden Thatsachen ersichtlich gewesen. Materiell sei die Beschwerde zu verwerfen, weil die Chefrau betreibungsrechtlich in der Gruppe. ber fie angeschloffen murbe, die gleiche Stellung einnahm, wie bie Gläubiger diefer Gruppe. Ihre Rechte fielen auch bei Rudbug ber andern Betreibungen ihrer Gruppe nicht dabin; felbst wenn man ihr auf Grund des fantonalen Guterrechts das Recht, felb= ftandig die Berwertung zu verlangen, nicht geben wollte. Bei der Berteilung sei somit mit vollem Recht das selbständige Recht der Chefrau in erfter Linie berücksichtigt worden.

II. Gegen diesen Entscheid refurrierte F. Riederhauser an das Bundesgericht. Die Rekursanträge lauten:

"1. Wit dem Rückzug der Betreibungen für die Forderungen "der Pfändungsgruppe Kr. 898 des A. Flückiger sind diese Pfänsungen, und mit diesen auch die Anschlußerklärung der Ehefrau "dahingefallen.

"2. Die Pfänder, bezw. beren Erlös, kommt in erster Linie "ber folgenden Pfändungsgruppe, dem einzig aufrecht stehenden "Pfandrechte des Beschwerdeführers zu. Eventuell

"3. Die Pfandmasse des A. Flückiger sei gemäß Art. 146 "u. ff. B.=G. zu liquidieren und es sei dem Beschwerbeführer "ausdrücklich das Ansechtungsrecht des Frauengutsanspruches "gewahrt."